

2.6.7.3 Schülertransporte

Titel	Reglement für Schülertransporte
Verabschiedet von	Ressort Schüler
Verabschiedet am	08. September 2016
In Kraft gesetzt am	für Schuljahr 2016/17
Klassifizierung	öffentlich
Bestandteil von	Handbuch und Onlineschalter

Zweck

Dieses Reglement regelt die Bewilligung von Transportfahrten für Schülerinnen und Schüler. Es gilt für alle schulpflichtigen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Meilen, welche die Volksschule besuchen und keinen Sonderschulstatus haben.

Ausgangslage

Die Gemeinde Meilen weist zum Teil lange Schulwege auf und der Verkehr hat zugenommen, so dass die Zumutbarkeit von Schulwegen immer mehr zum Thema wurde. Die gesetzlichen Grundlagen und die Rechtsprechung regeln die Schulwege wie folgt:

Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, § 8, Abs. 3 schreibt vor: Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.

Nötig ist also ein Transport immer dann, wenn der Schulweg für ein Kind unzumutbar ist, weil es aufgrund seines Alters oder seines Entwicklungsstandes oder der Wegdistanz den Schulweg nicht allein zu Fuss zurücklegen kann oder wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.

Die gängige Praxis und Rechtsprechung zeigt die folgende Tabelle auf („durchschnittliches Kind“, ohne Velo):*

Stufe	Zumutbare Dauer Schulweg	Zumutbare Länge Schulweg	Zumutbarer Höhenunterschied	Zumutbare Gefahren
Kindergarten	Bis 30'	1,4 km	< 50 m	Fussgängerwege oder Trottoir und Regelung (z.B. Lichtsignale) der Übergänge an Hauptstrassen
Unterstufe	Bis 40'	1.5 – 2 km	< 100 m	Fussgängerwege oder Trottoir und Zebrastreifen bei Hauptstrassen
Mittelstufe	Bis 45'	2 – 3 km	< 200 m	Jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte
Oberstufe	Bis 45'	3-5 km	< 200 m	Jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte

*vgl. auch "Der zumutbare Schulweg – Das Recht auf Bildung beginnt an der Haustüre" basierend auf "Der verfassungsmässige Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg" von Sandor Horvath, der in der Rechtsprechung zitiert wird.

Diese Angaben für die zumutbare Länge des Schulweges sind nach unten zu korrigieren, falls die Beschaffenheit des Weges ein leichtes Gehen verunmöglicht oder wenn die Konstitution oder Gesundheit des konkreten Kindes unterdurchschnittlich ist. Diese Werte können aber auch nach oben korrigiert werden, wenn das Kind ein Velo benützen kann, ein Mittagstischangebot vorhanden ist (Schulweg nur noch zweimal pro Tag) und bei zeitweise schwierigen Verhältnissen (z. B. sehr schlechter Witterung) ein Transportangebot besteht. Massgebend ist jeweils die Einschätzung durch den Schulpolizisten.

Grundsätze der Schule Meilen

Die Schulwege der Bergkinder, welche Kindergarten und Unterstufe besuchen, werden gemäss Beschluss vom 30. Oktober 2014 als nicht zumutbar erachtet. Hier werden Transporte bis zur 3. Klasse durch die Schule übernommen.

Innerhalb der als zumutbar geltenden Distanzen Wohnort/Schule besteht weder ein Anspruch auf einen Schulbustransport noch auf ein Busabonnement. Busabonnemente werden grundsätzlich nicht vergütet. Für die Mittel- und Oberstufe wird die Zumutbarkeit auf dem gesamten Gemeindegebiet als gegeben erachtet.

Ausnahmefälle werden situativ durch die Schulpflege beurteilt.

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Meilen, welche freiwillig auswärts geschult werden, haben keinen Anspruch auf Kostenübernahme im Falle von Transporten. Gleiches gilt für auswärts domizilierte Kinder, welche die Schule in Meilen besuchen.

Transport in den Schwimmunterricht

Aus zeitlichen und organisatorischen Gründen muss der Besuch des Schwimmunterrichts im Hallenbad beim Schulzentrum Allmend für Obermeilener und Feldmeilener Klassen per Bus erfolgen.

Organisation

Die Schulbus-/Taxifahrten werden durch die Schulverwaltung organisiert und von einem beauftragten Schulbus- oder Taxiunternehmen durchgeführt, welches die gesetzlichen Auflagen erfüllt. Der Transport erfolgt am Morgen auf Beginn der Schule und am Mittag nach Beendigung der Schule. Am Nachmittag erfolgen die Transporte ebenfalls auf Beginn und Ende des regulären Unterrichts.

Die Kinder werden vom Schulbus/Taxi an einem zentral gelegenen Sammelplatz in der Nähe ihres Wohnortes abgeholt.

Verpflichtungen der Eltern und Kinder

Die Kinder müssen zur vereinbarten Zeit am definierten Sammelplatz bereitstehen. Die Verantwortung für die Zurücklegung des Weges zum Sammelplatz liegt bei den Eltern. Der Schulbus resp. das Taxi fährt pünktlich ab.

- Für den Transport von Kindern, die den Schulbus/das Taxi verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich.
- Die Kinder haben die Anweisungen der Schulbus-/Taxifahrerinnen und -fahrer zu befolgen.
- Die Eltern der Kinder, welche mit dem Taxi oder dem Mittagsbus den Schulweg zurücklegen, sind verpflichtet, Absenzen ihres Kindes aufgrund von Krankheit, Jokertagen, Schulreise etc. dem Transportunternehmen frühzeitig mitzuteilen.
- Eltern haften für Beschädigungen, die durch ihre Kinder an den Schulbussen oder –Taxis verursacht worden sind.

Ausnahmen

Fälle, welche nicht diesem Reglement entsprechen, erfordern ein schriftlich begründetes Gesuch. Dieses muss bei der Schulverwaltung eingereicht werden. Die Überprüfung erfolgt von dem für die Schülertransporte zuständigen Ressort der Schulpflege.